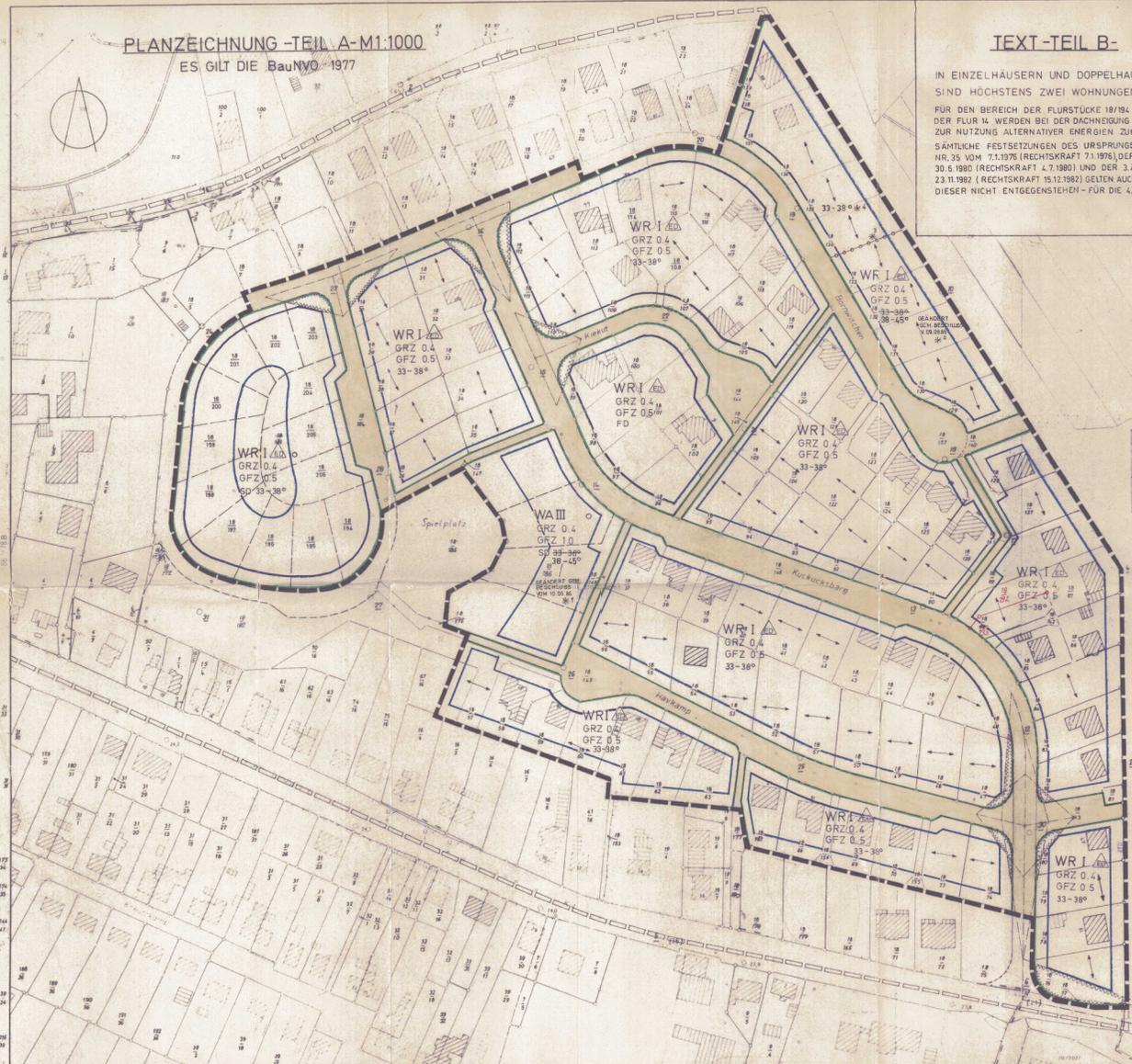


PLANZEICHNUNG - TEIL A - M 1:1000

ES GILT DIE BauVO 1977



TEXT-TEIL B-

IN EINZELHÄUSERN UND DOPPELHAUSHALFTEN SIND HÖCHSTENS ZWEI WOHNUNGEN ZULASSIG FÜR DEN BEREICH DER FLURSTÜCKE 18/94 BIS 18/206 DER FLUR 14. WERDEN BEI DER DACHNEIGUNG AUSNAHME BIS 42° ZUR NUTZUNG ALTERNATIVER ENERGIEN ZUGELASSEN. \* 4 SÄMTLICHE FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSBEBAUUNGSPLANES NR. 35 VOM 7.1.1976 (RECHTSKRAFT 7.1.1976) DER ÄNDERUNG VOM 20.6.1980 (RECHTSKRAFT 4.7.1980) UND DER 4. ÄNDERUNG VOM 23.11.1982 (RECHTSKRAFT 15.12.1982) GELTEN AUCH - SOWEIT SIE DIESER NICHT ENTGEGENSTEHEN - FÜR DIE 4. ÄNDERUNG \* 7

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
	FESTSETZUNGEN	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES	§ 8 Abs. 1 BauVO
WR	REINES WOHNBEZIEH	§ 3 BauVO
WA	ALLGEMEINES WOHNBEZIEH	§ 4 BauVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE	
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVO § 14 Nr. 17 BauVO
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUS ZULASSIG	§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauVO § 22 Nr. 23 BauVO
O	OFFENE BAUWEISE	
	BAUGRENZE	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BauVO § 12 Abs. 1 BauVO
SD	SATTELDACH	§ 12 Abs. 1 BauVO
FD	FLACHDACH	§ 12 Abs. 1 BauVO
	DACHNEIGUNG	
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN	
	FIRSTSTRICHUNG (z.B. DACHNEIGUNG)	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVO
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVO
	STRASSENBERGRENZUNGSLINIE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVO
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (SICHTREICHKEIT)	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVO
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE	
	FLURSTÜCKSBZEICHNUNG	
	URSPRÜNGLICHE B-PLAN-GRENZE	

- Der Entwurf der Bebauungsänderung ist nach der Öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Die Stadtvertretung hat am 14.10.1982 den geänderten Entwurf mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf, bestehend aus der Flurstücksteilung (10) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.11.1982 bis zum 22.12.1982 während folgender Zeilen 8 bis 22.30 Uhr in der 1. Etage des Rathauses in der öffentlichen Auslegung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung (bis zum Ende der ersten öffentlichen Sitzung) schriftlich oder mündlich an den Vorsitzenden der Stadtvertretung (1) oder an den Schriftführer (2) übergeben werden können, am 23.11.1982 in der (a) Segeberger Zeitung / Lübecker Nachrichten örtlich bekannt gemacht worden.
- Die Bebauungsänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 19. Februar 1983 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde geteilt, der Satzungsbeschluss vom 10.09.1985 (Ziff. 8) wurde aufgehoben.
- Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauVO ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 14.12.1982 bestätigt, daß - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geahndet macht, - die angelegten Verkehrsflächen nicht verkehrsfähig sind. Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt. Die Richtigkeit in den vorstehenden Verfahrenswerken Nr. 9 - 11 wird hiermit bescheinigt. Bad Segeberg, den 14.1.1983  
Bürgermeister
- Die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgehoben. Bad Segeberg, den 14.1.1983  
Bürgermeister
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsänderung, die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stellung, bei der der Plan auf Baugrund der Flurstücksteilung von jedem eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 14.12.1982 örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf den Zeitpunkt der Verteilung von Verfahren- und Formblätter sowie auf den Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung (§ 216 Abs. 1 BauVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist mittels am 15.1.1983 in Kraft getreten. Bad Segeberg, den 15.1.1983  
Bürgermeister

SATZUNG

DER STADT BAD SEGEBERG ÜBER DIE

4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 35 FÜR DAS GEBIET BORNWIESEN

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2153) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 21. Februar 1982 (GVBl. Nr. 5 S. 93) wird nach Beschluss der Stadt der Stadtvertretung vom 10. Februar 1987, Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 für das Gebiet Bornwiesen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 19.04.1984... die erteilte Genehmigung der Aufstellung... ist durch Bescheid in gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 BauVO vom 21.04.1985 erteilt.  
Bad Segeberg, den 27.04.1985  
Bürgermeister
- Zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BauGB 1976/1977 in der vom 25.07.1984...  
Bad Segeberg, den 27.04.1985  
Bürgermeister
- Zur von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.11.1985... zur Kenntnis einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Bad Segeberg, den 27.04.1985  
Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 14.10.1982... den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 zur Genehmigung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Bad Segeberg, den 27.04.1985  
Bürgermeister

- Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung (bis zum Ende der ersten öffentlichen Sitzung) schriftlich oder mündlich an den Vorsitzenden der Stadtvertretung (1) oder an den Schriftführer (2) übergeben werden können, am 19.02.1983...  
Bad Segeberg, den 27.04.1985  
Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 19. Februar 1983... den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde geteilt, der Satzungsbeschluss vom 10.09.1985 (Ziff. 8) wurde aufgehoben.  
Bad Segeberg, den 27.04.1985  
Bürgermeister
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsänderung, die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stellung, bei der der Plan auf Baugrund der Flurstücksteilung von jedem eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 14.12.1982 örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf den Zeitpunkt der Verteilung von Verfahren- und Formblätter sowie auf den Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung (§ 216 Abs. 1 BauVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist mittels am 15.1.1983 in Kraft getreten.  
Bad Segeberg, den 15.1.1983  
Bürgermeister
- Die in dieser Satzung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen ( \* / \* ) werden hiermit bekanntgeben.  
Bad Segeberg, den 15.1.87  
Bürgermeister